

ANHANG ZUR EIGENERKLÄRUNG

ANTI-COVID-GESETZGEBUNG FÜR DIE EINREISE AUS DEM AUSLAND

Ausführlichere Informationen und Links zu den Rechtsvorschriften finden Sie unter
www.esteri.it

Die italienische Gesetzgebung sieht Listen von Ländern für die Wiedereinreise vor, aus denen unterschiedliche Beschränkungen für die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet gelten, auch in Bezug auf das Datum der Einreise nach Italien:

A – Vatikanstadt und San Marino: keine Einschränkungen.

B- Staaten und Gebiete mit geringem epidemiologischem Risiko, die auf Anordnung des Gesundheitsministers im Einvernehmen mit dem Außenminister unter den in Liste C aufgeführten Staaten und Gebieten bestimmt werden. Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss lediglich eine Selbsterklärung ausfüllen, in der er angibt, in welchen Ländern er sich in den letzten 14 Jahren vor seiner Einreise aufgehalten hat und aus welchen Gründen er sich bewegt hat. Derzeit ist **kein Land** in dieser Liste enthalten.

C- Österreich (vorbehaltlich spezifischer Einschränkungen, die im entsprechenden Abschnitt beschrieben sind) **Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark** (einschließlich der Färöer Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Reunion, Mayotte und ohne andere Gebiete außerhalb des europäischen Festlands), **Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ohne Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Monaco.** Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss seine Einreise der Präventionsabteilung der örtlichen Gesundheitsbehörde melden und eine Bescheinigung vorlegen, dass er in den letzten 48 Stunden vor der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet einen Abstrich (molekularer oder antigener Test) mit negativem Ergebnis durchgeführt hat (wer ihn bei der Ankunft in Italien nicht vorlegt, muss sich einer Isolierung auf Vertrauensbasis unterziehen).

Es gibt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Durchführung des Abstrichs, die unten aufgeführt sind.

D - Australien, Japan, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Singapur, Thailand: Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss seine Einreise der Präventionsabteilung der örtlichen Gesundheitsdienstes mitteilen, die Eigenerklärung ausfüllen und sich 14 Tage lang einer Isolierung auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen, wobei er seinen endgültigen Bestimmungsort in Italien nur mit einem privaten Transport oder einer Flugverbindung (ohne Verlassen der Transitzonen der Flughäfen) erreichen darf. Ausnahmen von der Quarantänpflicht sind am Ende des Dokuments aufgeführt..

E – Alle Länder, die nicht in den anderen Listen aufgeführt sind (einschließlich Großbritannien und Brasilien, für die Sonderregelungen gelten, wie unten angegeben): Die Einreise aus diesen Ländern ist erlaubt für italienische/EU/Schengen-Bürger und ihre Familienangehörigen, für Inhaber des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten und ihre Familienangehörigen (Richtlinie 2004/38/EG), für Personen, die eine nachgewiesene und dauerhafte affektive Beziehung (auch wenn sie nicht zusammenleben) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgern/langfristig Aufenthaltsberechtigten haben, die den Wohnsitz/das Domizil/den Aufenthaltsort ihres Partners in Italien erreichen müssen.

Für diejenigen, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, ist die Einreise aus Ländern der Gruppe E nur bei Vorliegen besonderer Gründe erlaubt, wie z. B.: Arbeits- oder Studierfordernisse, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum eigenen Wohnsitz oder zum Aufenthaltsort.

AUSNAHMEN VON DEN QUARANTÄNE- ODER TESTPFLICHT

(Art. 51, Absatz 7 des DCPM 2. März 2021)

Sofern keine COVID-19-Symptome vorliegen, gelten die Bestimmungen für die Gesundheitsüberwachung, die Isolation und, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen, die Testpflicht (PCR- oder Antigentest) nicht:

- a) für die Besatzung von Verkehrsmitteln;
- b) für reisendes Personal;
- c) für Bewegungen in und aus den in Liste A aufgeführten Staaten und Gebieten;
- d) Einreise zu Arbeitszwecken, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt ist;
- e) für Personen, die aus unaufschiebbaren Gründen nach Italien einreisen, vorbehaltlich der Genehmigung des Gesundheitsministeriums und der Verpflichtung, dem Beförderungsunternehmen zum Zeitpunkt des Eincheckens der mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie sich in den letzten 48 Stunden vor der Einreise in das italienische Hoheitsgebiet einem molekularen oder antigenen Test unterzogen haben, der mittels eines Abstrichs durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;
- f) für Personen, die für einen Zeitraum von höchstens 120 (einhundertzwanzig) Stunden wegen nachgewiesener Arbeit, Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit nach Italien einreisen, mit der Verpflichtung, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder andernfalls die Zeit der Überwachung und Isolierung auf Vertrauensbasis zu beginnen;
- g) für Personen, die das italienische Hoheitsgebiet mit einem privatem Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens 36 Stunden durchqueren, mit der Verpflichtung, nach Ablauf dieses Zeitraums das nationale Hoheitsgebiet unverzüglich zu verlassen oder andernfalls mit der Gesundheitsüberwachung und Isolation zu beginnen;
- h) Staatsangehörige und Einwohner eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der anderen Staaten und Gebiete, die in den Listen A, B, C und D der Anlage 20 aufgeführt sind, die zu nachgewiesenen Arbeitszwecken nach Italien einreisen, es sei denn, sie haben sich in den letzten vierzehn Tagen vor ihrer Einreise nach Italien in einem oder mehreren der in Liste C aufgeführten Staaten und Gebiete aufgehalten oder sind durch diese durchgefahren;
- i) für medizinisches Personal, das nach Italien einreist, um dort medizinische Berufsqualifikationen auszuüben, einschließlich der vorübergehenden Ausübung von Qualifikationen im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020;
- l) für Grenzgänger, die nachweislich aus beruflichen Gründen in das nationale Hoheitsgebiet einreisen und es wieder verlassen, sowie für die anschließende Rückkehr an ihren Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihren Aufenthaltsort;
- m) für Mitarbeiter von Unternehmen und Institutionen mit Sitz oder Zweigstelle in Italien für Reisen ins Ausland für nachgewiesene Arbeitsanforderungen mit einer Dauer von nicht mehr als 120 (einhundertzwanzig) Stunden;
- n) für Beamte und Agenten, wie auch immer benannt, der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, diplomatische Agenten, administratives und technisches Personal diplomatischer Missionen, konsularische Beamte und Angestellte, militärisches Personal, einschließlich derjenigen, die von internationalen Missionen zurückkehren, und Personal der Polizei sowie Personal des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;
- o) für Schüler und Studenten zum Zwecke des Besuchs eines Studiengangs in einem anderen Staat als dem ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsorts, in den sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- p) für Einreisen mittels "covid-geprüfter" Flüge, gemäß der Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 23. November 2020 in der geänderten Fassung;

q) für Einreisen zu Sportwettkämpfen von nationalem Interesse, die nach spezifischen Protokollen stattfinden, welche von der Sportorganisation, die die Veranstaltung organisiert, angenommen wurden, vorbehaltlich einer Erklärung über die Länder, in denen sich die Person in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durchgereist ist, und der Vorlage einer Bescheinigung, dass sie sich in den 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem molekularen oder antigenen Test unterzogen hat, der mittels eines Abstrichs durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist.

Für die Zwecke der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet sind Kinder unter zwei Jahren von der Molekular- oder Antigentestpflicht ausgenommen.

Im Falle des Auftretens von COVID-19-Symptomen ist jeder verpflichtet, die Situation unverzüglich der Gesundheitsbehörde zu melden und sich einer Isolierung zu unterziehen, während er die nachfolgenden Entscheidungen der Gesundheitsbehörde abwartet.

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR ÖSTERREICH

Bei Aufenthalten oder Durchreisen in Österreich, in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien von einer Dauer von mehr als 12 Stunden, ist die Einreise nach Italien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

- a) Verpflichtung, dem Beförderer beim Einchecken und der zur Durchführung der Kontrollen beauftragten Person eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in den letzten 48 Stunden vor der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet ein Molekular- oder Antigentest mittels Abstrich mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde;
- b) Verpflichtung, sich einem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen, der mittels eines Abstrichs durchzuführen ist, und zwar nach Möglichkeit bei der Ankunft im Flughafen, im Hafen oder an der Grenzkontrollstelle oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde;
- c) Verpflichtung, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests gemäß Buchstabe b) einer Gesundheitsüberwachung und einer Isolierung auf Vertrauensbasis für einen Zeitraum von vierzehn Tagen zu Hause oder am Wohnort zu unterziehen, nachdem die Einreise in das Staatsgebiet der Präventionsabteilung der für das Gebiet zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde mitgeteilt wurde;
- d) Verpflichtung, nach Ablauf der vierzehntägigen Quarantäne einen weiteren Molekular- oder Antigentest durchzuführen.

AUSNAHMEN von der Isolationspflicht für Personen, die aus Österreich einreisen

I. Unter der Voraussetzung, dass keine Symptome von Covid-19 auftreten, entfällt die Verpflichtung zur Isolation und Gesundheitsüberwachung nach Angabe der Länder, in denen man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durchgereist ist, sowie der Vorlage einer Bescheinigung beim Einchecken beim Beförderungsunternehmen und bei der mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person, dass man sich innerhalb von 7 Tagen vor der Einreise nach Italien einem molekularen oder antigenen Test unterzogen hat, der mittels eines Abstrichs durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist:

- Besatzung von Transportmitteln;
- reisendes Personal;
- Bewegung in und aus den Staaten und Gebieten der Liste A;
- Einreisen aus Arbeitsgründen, die durch spezielle Sicherheitsprotokolle geregelt sind, die von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigt wurden;
- Jene, die sich auf privatem Wege für einen Zeitraum von nicht mehr als 36 Stunden durch das italienische Hoheitsgebiet transitieren, mit der Verpflichtung, nach Ablauf der Frist Italien sofort zu

verlassen oder den Zeitraum der Überwachung und Isolation auf Vertrauensbasis zu beginnen;

- Fachkräfte des Gesundheitswesens, die nach Italien einreisen, um berufliche Qualifikationen im Gesundheitswesen zu erbringen;
- Grenzgänger, die aus nachgewiesenen beruflichen Gründen in das italienische Hoheitsgebiet einreisen und es wieder verlassen, sowie für die anschließende Rückkehr an ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort;
- Schüler und Studenten zum Zweck des Besuchs eines Studiengangs in einem anderen Land als dem ihres Wohnsitzes, ihrer Heimat oder ihres Aufenthaltsorts, in das sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren.
-

II. Für die Einreise nach Italien aus nachgewiesenen und nicht aufschiebbaren Gründen, nach Genehmigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle, und unter der Bedingung:

- a) die Länder angeben, in denen man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durchgereist ist;
- b) dem Beförderungsunternehmen bzw. dem mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken die Bescheinigung vorzulegen, dass man sich in den letzten 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem Molekular- oder Antigentest unterzogen hat, der durch einen Abstrich durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;
- c) sich einem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen, der mittels eines Abstrichs durchzuführen ist, und zwar nach Möglichkeit bei der Ankunft im Flughafen, im Hafen oder an der Grenze oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde;

die Pflicht zur Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gilt nicht für:

- jede Person, die für einen Zeitraum von nicht mehr als 120 (einhundertzwanzig) Stunden nach Italien einreist, um nachweislich einer Arbeit nachzugehen oder aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines absoluten Notfalls, mit der Verpflichtung, nach Ablauf dieses Zeitraums das nationale Hoheitsgebiet unverzüglich zu verlassen oder andernfalls den Zeitraum der Gesundheitsüberwachung und Isolation zu beginnen;
- Personal von Unternehmen und Institutionen mit Sitz oder Niederlassung in Italien für Reisen ins Ausland für nachgewiesene Arbeitsanforderungen, die nicht länger als 120 Stunden dauern;
- Beamte und Agenten, wie auch immer sie bezeichnet werden, der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter, administratives und technisches Personal diplomatischer Missionen, konsularische Beamte und Angestellte, militärisches Personal, einschließlich der von internationalen Missionen zurückkehrenden, sowie Personal der Polizei, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.
-

III. Für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen von nationalem Interesse dürfen Sportler, Techniker, Kampfrichter und Kommissare von Wettkämpfen, ausländische Pressevertreter und Begleitpersonen unter folgenden Bedingungen nach Italien einreisen:

- a) die Länder angeben, in denen man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durchgereist ist;
- b) dem Beförderungsunternehmen bzw. dem mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken die Bescheinigung vorzulegen, dass man sich in den letzten 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem Molekular- oder Antigentest unterzogen hat, der durch einen Abstrich durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;
- c) Durchführung des Sportwettbewerbs in Übereinstimmung mit dem spezifischen Protokoll, das von der Sportorganisation der Veranstaltung angenommen wurde.

BESONDERE REGELN FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Bei Aufenthalt oder Durchreise im Vereinigten Königreich in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien ist letzteres nur denjenigen gestattet, die seit vor dem 23. Dezember 2020 in Italien gemeldet sind oder einen Grund der absoluten Notwendigkeit haben (es ist notwendig, in der Selbsterklärung den Grund der Rückkehr an den Wohnsitz oder den Grund der absoluten Notwendigkeit anzugeben). In diesen Fällen ist die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet nach den folgenden Regeln erlaubt:

- a) dem Beförderungsunternehmen bzw. dem mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken die Bescheinigung vorzulegen, dass man sich in den letzten 72 Stunden vor der Einreise nach Italien einem Molekular- oder Antigentest unterzogen hat, der durch einen Abstrich durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;
- b) die Verpflichtung, sich einem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen, der mittels eines Abstrichs durchzuführen ist, und zwar nach Möglichkeit bei der Ankunft im Flughafen, im Hafen oder an der Grenze oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde. Bei der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet per Flug aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist der Abstrich zum Zeitpunkt der Ankunft am Flughafen durchzuführen;
- c) Verpflichtung, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests gemäß Buchstabe b) einer Gesundheitsüberwachung und einer Isolation auf Vertrauensbasis für einen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen am Wohnsitz zu unterziehen, nachdem die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet der Abteilung für Prävention der örtlichen Gesundheitsbehörde gemeldet wurde.

AUSNAHMEN von der Isolationspflicht für Personen, die aus dem Vereinigten Königreich einreisen

I. Die Besatzung und das reisende Personal von Personen- und Warentransportmitteln müssen sich nicht einer Isolation unterziehen (es sei denn, es liegen COVID-Symptome vor), müssen sich jedoch bei der Ankunft am Flughafen, Hafen oder Grenzort, sofern möglich, oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde einem molekularen oder antigenen Test unterziehen.

II. Für die Einreise nach Italien aus nachgewiesenen und nicht aufschiebbaren Gründen, nach Genehmigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle, und unter folgenden Bedingungen:

- a) die Länder angeben, in denen man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durchgereist ist;
- b) dem Beförderungsunternehmen bzw. dem mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken die Bescheinigung vorzulegen, dass man sich in den letzten 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem Molekular- oder Antigentest unterzogen hat, der durch einen Abstrich durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;
- c) sich einem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen, der mittels eines Abstrichs durchzuführen ist, und zwar nach Möglichkeit bei der Ankunft im Flughafen, im Hafen oder an der Grenze oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde;

die Pflicht zur Isolation und Gesundheitsüberwachung gilt nicht für:

- jede Person, die für einen Zeitraum von nicht mehr als 120 (einhundertzwanzig) Stunden nach Italien einreist, um nachweislich einer Arbeit nachzugehen, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines absoluten Notfalls, mit der Verpflichtung, nach Ablauf dieses Zeitraums das nationale Hoheitsgebiet unverzüglich zu verlassen oder andernfalls den Zeitraum der Gesundheitsüberwachung

und Isolation zu beginnen;

- Personal von Unternehmen und Institutionen mit Sitz oder Niederlassung in Italien für Reisen ins Ausland für nachgewiesene Arbeitsanforderungen, die nicht länger als 120 Stunden dauern;
- Beamte und Agenten, wie auch immer sie bezeichnet werden, der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter, administratives und technisches Personal diplomatischer Missionen, konsularische Beamte und Angestellte, militärisches Personal, einschließlich der von internationalen Missionen zurückkehrenden, sowie Personal der Polizei, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

III. Für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen von nationalem Interesse dürfen Sportler, Techniker, Kampfrichter und Kommissare von Wettkämpfen, ausländische Pressevertreter und Begleitpersonen unter folgenden Bedingungen nach Italien einreisen:

- a) Erklärung über die Länder, in denen sie sich in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten haben oder durchgereist sind;
- b) dem Beförderungsunternehmen bzw. dem mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken die Bescheinigung vorzulegen, dass man sich in den letzten 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem Molekular- oder Antigentest unterzogen hat, der durch einen Abstrich durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;
- c) Durchführung des Sportwettbewerbs in Übereinstimmung mit dem spezifischen Protokoll, das von der Sportorganisation der Veranstaltung angenommen wurde.

SPEZIFISCHE REGELN FÜR BRASILIEN

I. Bei Aufenthalt oder Durchreise in Brasilien in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien ist diese nur den folgenden Personenkategorien gestattet, sofern sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen:

- diejenigen, die vor dem 13. Februar 2021 ihren Wohnsitz in Italien hatten;
- Beamte und Bedienstete - unabhängig von ihrer Bezeichnung - der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter, Verwaltungs- und technisches Personal der diplomatischen Vertretungen, Konsularbeamte und -angestellte, Angehörige der Streitkräfte und der Polizei in Ausübung ihres Amtes;
- Personen, die vom Gesundheitsministerium aus zwingenden Gründen ausdrücklich zur Einreise nach Italien ermächtigt worden sind;
- diejenigen, die den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort minderjähriger Kinder erreichen müssen.

In diesen Fällen sind die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet und der Flugverkehr aus Brasilien gemäß folgender Regeln erlaubt:

- a) Angabe der Länder, in denen man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten oder die man durchquert hat, und der Gründe für die Bewegung;
- b) Verpflichtung, dem Beförderungsunternehmen und der mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass innerhalb von 72 Stunden vor der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet ein Molekular- oder Antigentest mittels eines Abstrichs durchgeführt wurde, und dieser negativ ausgefallen ist;
- c) Verpflichtung, sich einem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen, der mittels eines Abstrichs durchzuführen ist, und zwar möglichst zum Zeitpunkt der Ankunft im Flughafen, im Hafen oder an der Grenze oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde. Bei der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet per Flug aus Brasilien wird der Abstrich zum Zeitpunkt der Ankunft am Flughafen durchgeführt;
- d) Verpflichtung, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests gemäß Buchstabe c) einer Gesundheitsüberwachung und einer Isolation für die Dauer von vierzehn Tagen zu Hause oder in der Wohnung zu unterziehen, nachdem die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet der Präventionsabteilung der für das Hoheitsgebiet zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde mitgeteilt wurde;
- e) Verpflichtung, nach Ablauf der vierzehntägigen Quarantäne eine weitere molekulare oder antigene Untersuchung durchzuführen..

II. Die Besatzung und das fahrende Personal von Personen- und Warentransportmitteln müssen sich nicht einer Isolation unterziehen (es sei denn, es treten Symptome von COVID-19 auf), müssen sich aber dennoch einem Molekular- oder Antigentest unterziehen, der durch einen Abstrich durchzuführen ist, und zwar nach Möglichkeit bei der Ankunft auf dem Flughafen, im Hafen oder an der Grenze oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde.

III. Für die Einreise nach Italien aus nachgewiesenen und nicht aufschiebbaren Gründen, nach Genehmigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle, und unter der Bedingung:

- a) die Länder angeben, in denen man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten hat oder durchgereist ist;
- b) dem Beförderungsunternehmen bzw. dem mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken die Bescheinigung vorzulegen, dass man sich in den letzten 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem Molekular- oder Antigentest unterzogen hat, der durch einen Abstrich

durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;

- c) sich einem Molekular- oder Antigentest zu unterziehen, der mittels eines Abstrichs durchzuführen ist, und zwar nach Möglichkeit bei der Ankunft im Flughafen, im Hafen oder an der Grenze oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde;

die Pflicht zur Isolation und Gesundheitsüberwachung gilt nicht für:

- jede Person, die für einen Zeitraum von nicht mehr als 120 (einhundertzwanzig) Stunden nach Italien einreist, um nachweislich einer Arbeit nachzugehen, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines absoluten Notfalls, mit der Verpflichtung, nach Ablauf dieses Zeitraums das nationale Hoheitsgebiet unverzüglich zu verlassen oder andernfalls den Zeitraum der Gesundheitsüberwachung und Isolation zu beginnen;
- Personal von Unternehmen und Institutionen mit Sitz oder Niederlassung in Italien für Reisen ins Ausland für nachgewiesene Arbeitsanforderungen, die nicht länger als 120 Stunden dauern;
- Beamte und Agenten, wie auch immer sie bezeichnet werden, der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, diplomatische Vertreter, administratives und technisches Personal diplomatischer Missionen, konsularische Beamte und Angestellte, militärisches Personal, einschließlich der von internationalen Missionen zurückkehrenden, sowie Personal der Polizei, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

IV. Für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen von nationalem Interesse dürfen Sportler, Techniker, Kampfrichter und Kommissare von Wettkämpfen, ausländische Pressevertreter und Begleitpersonen unter folgenden Bedingungen nach Italien einreisen:

- a) Erklärung über die Länder, in denen sie sich in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien aufgehalten haben oder durchgereist sind;
- b) dem Beförderungsunternehmen bzw. dem mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Person beim Einchecken die Bescheinigung vorzulegen, dass man sich in den letzten 48 Stunden vor der Einreise nach Italien einem Molekular- oder Antigentest unterzogen hat, der durch einen Abstrich durchgeführt wurde und negativ ausgefallen ist;
- c) Durchführung des Sportwettbewerbs in Übereinstimmung mit dem spezifischen Protokoll, das von der Sportorganisation der Veranstaltung angenommen wurde.